



Niederschriftsauszug

Sitzung der Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes
Völklingen vom 30.03.2022

Top 4 Bericht der Geschäftsführung

Auswirkungen des § 2b UStG

- Zwischen dem EZV und dem ZKE sowie zwischen der Stadt Völklingen und dem EZV bestehen öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (ÖRV) sowie verschiedene Leistungsverträge. Diese können z. Z. noch im Rahmen der **interkommunalen Zusammenarbeit ohne Mehrwertsteuer** abgerechnet werden.
 - Leistungsvertrag zur Geschäftsbesorgung
 - Leistungsvertrag Schadstoffentsorgung
 - ÖRV zur Nutzung der WSZ
 - EZV ↔ ZKE
 - EZV → EVS u
 - Transporte Grüngut für EVS
 - Dienstleistungsvertrag mit Stadt Völklingen
 - Gremienarbeit,
 - Erstellung u. Versand der Gebührenbescheide; Einzug von Gebühren
 - Personalsachbearbeitung
- Ab 01.01.2023 ist die Abrechnung ohne MwSt. nicht mehr ohne weiteres möglich.

Auswirkungen des § 2b UStG

- Ausnahmeregelung im § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG
- Dieser Paragraph besagt, dass Leistungen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit insbesondere dann nicht steuerbar sind, wenn diese
 - auf **langfristigen öffentlichen Vereinbarungen** beruhen,
 - sie dem **Erhalt der öffentlichen Infrastruktur** und der **Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentliche Aufgaben** dienen und
 - Die Leistungen werden ausschließlich gegen **Kostenerstattungen** erbracht werden und
 - **der Leistende gleichartige Leistungen** im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.
- Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen.
- Wertgrenze in Höhe von 17.500 €,
(unterhalb von diesem Betrag findet keine Wettbewerbsverzerrung statt, also muss keine MwSt. abgeführt werden)
- Eine Neufassung der ÖRV sowie der Leistungsverträge wurden wegen neuer Regelungen im Umsatzsteuergesetz erstellt.
- Schreiben des Finanzministeriums, das die Ausnahmen interpretiert und einengt.

Mitbenutzung der Papiererfassung durch die Dualen Systeme (DS)

Die Abstimmungsvereinbarung zwischen ÖRE und den dualen Systemen regelt:

- LVP-Erfassung über gelbe Tonne, 120 l Gefäße, 14 tgl. Leerung
- Altglaserfassung über Depotcontainer
- Mitbenutzung der Papiererfassungssysteme
 - blaue Tonne, - Depotcontainer, - WSZ
- Die Anlage 7 beinhaltet die Konditionen zur Mitbenutzung der PPK Verpackungen. Die DS bezahlen EZV dafür, dass wir über unser System PPK Verpackungen sammeln.
- Anspruch auf Mitbenutzung gem. §.22 Abs.4 S.1 VerpackG

Mitbenutzung unserer Sammelstruktur (Container, Tonne) erhält der ÖRE (EZV) von den Systemen ein anteiliges Mitbenutzungsentgelt an den Erfassungskosten.

- Mitbenutzungsentgelt Vollkostenrechnung → 172,96 €/Mg
- Sammelmenge EZV in 2018 (3.089 Mg) (2021: 2.716 Mg/a)
- Masseanteil der Verpackungen (33,5 %)
- EZV verwertet 100 % des gesammelten PPK selbstständig. Keine Herausgabe des Altpapiers wurde verhandelt.
- Berechnung der Erlösbeteiligung: 50 % des mittleren EUWID
- hoher Handlingsaufwand und Erlösverluste
- Vertragsdauer: 1 Jahr (2022) plus Verlängerungsoption um 1 Jahr (2023)
- DS zugestimmt (2/3 Mehrheit) mündliche Mitteilung

Weitere Themen:

- CO₂ Besteuerung der Restabfälle, die verbrannt werden.

- Auswirkungen des Ukraine Krieges
 - Treibstoffkosten
 - Kostensteigerung für Entsorgungsdienstleistungen